



Markt Lauterhofen

Mobilfunk-Handlungskonzept

Die zunehmende Nutzung der Mobilfunktechnologie durch die Bevölkerung hat auch den Bedarf an Versorgung im ländlichen Bereich in den letzten Jahren wachsen lassen. Lizenzaufgaben sind von den Netzbetreibern zu erfüllen, auch im Zuge der Versteigerung für den 5G-Standard. So soll es insbesondere möglichst keine „weißen Flecken“ (Funklöcher) im Freien mehr geben. Daraus ergibt sich unter Umständen der Bedarf an zusätzlichen Standorten für ortsfeste Basisstationen des Mobilfunks („Masten“) oder deren Umbau. Auch wenn man damit keinen „Grundversorgungsauftrag“ erfüllen sollte (siehe Rundschreiben des BayStMB vom 22.01.2021), wird neben dem gewerblichen doch auch ein öffentliches Interesse wahrgenommen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8d BauGB). Der Ausbau der Netze soll aber „umwelt- und sozialverträglich“ geschehen, wie es in der Präambel des Bay. Mobilfunkpaktes heißt, der 2015 unbefristet fortgeschrieben wurde.

Die aktive Mitwirkung der Gemeinde bei der Standortfindung ist auch und vor allem in § 7a der 26. BImSchV vorgesehen. Auf diese Weise soll im Wege eines Dialoges eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung gefunden werden. In der Begründung des Bundesrates vom Mai 2013 (BR-Drs. 209/13) wird sowohl auf Mobilfunkkonzepte als auch ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.08.2012 zur Bauleitplanung verwiesen (Az. 4 C 1.11). Auch die Gemeinde Lauterhofen ist also über geplante Neu- oder Ersatzstandorte zu informieren und kann sich entsprechend äußern oder auch eigene Vorschläge für Standorte machen.

Das Ziel ist grundsätzlich eine flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung bei gleichzeitiger Minimierung der Strahlenbelastung für die Bevölkerung. Letzteres ist die Vorsorgekomponente. Diese entspricht Empfehlungen von Strahlenschutzkommission und Bundesamt für Strahlenschutz. Die Gemeinde stellt dafür nicht etwa einen eigenen Grenz- oder Vorsorgewert auf, vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, wobei auch die optische Erscheinung eine Rolle spielt. Daher lässt sich die Gemeinde fachgutachterlich und

auch juristisch begleiten.

Den Rahmen dafür zieht dieses in Ratssitzung vom 02.06.2022 gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB förmlich beschlossene städtebauliche Konzept für den Mobilfunk. Es ist als Handlungskonzept angelegt, das gesamtträumlich gilt (Innenbereiche sowie Außenbereich) und bedarfsgerecht angewendet wird. In Anlehnung an einen Beschluss des BayVGH vom 16.07.2012 (Az. 1 CS 12.830) sieht es vor, dass die Mobilfunkstandorte möglichst

- landschafts- und ortsbildverträglich
- versorgungstechnisch geeignet und
- im Hinblick auf Wohnbebauung immissionsoptimiert sind.

Als zuständiger und verantwortlicher Ansprechpartner der Gemeinde wird der/die 1. Bürgermeister/in benannt.

Suchkrisenanfragen der Mobilfunknetzbetreiber sind schriftlich einzureichen und werden unverzüglich zumindest vorläufig unter Bezugnahme auf das Konzept beantwortet, letztverbindlich dann innerhalb von acht Wochen. Sollte es länger dauern, wird das dem Bauherrn/Betreiber rechtzeitig mitgeteilt.

Die Gemeinde beauftragt einen unabhängigen Sachverständigen. Dieser untersucht, sofern wegen (Wechsel-) Wirkungen erforderlich, auch den Bestand an Anlagen. Der Bauherr/Betreiber wird dazu angehalten, alle benötigten Angaben zu machen. Einzelheiten des Verfahrens finden sich in LAI-Empfehlungen aus d.J. 2014. Vom Gutachter erfolgt eine potentielle Standorte vergleichende Feststellung der funktechnischen Parameter von Versorgung und Vorsorge im gemeldeten Suchkreis und dessen relevanten Umfeld.

Dies wird jeweils aktenkundig gemacht und mit eingestellt in die Bewertung, welcher Standort mit den o.g. städtebaulichen Zielen vereinbar und welche Auswahl zu treffen ist. Darüber entscheidet letztlich der Gemeinderat.

Für den Fall, dass ein Dialog nicht zum Konsens führt, bleiben Mittel der Bauleitplanung vorbehalten.

Lauterhofen, 03.06.2022



Erster Bürgermeister Ludwig Lang